

# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 - 80535 München

## **Per E-Mail**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25-P 1820-9/17

München, 20. April 2017

Durchwahl: 089 2306-2465

Telefax: 089 2306-2817

Name: Herr Brückner

## **Beihilferecht in Bayern Information von Berufsanfängern über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe**

Anlage: 1 Informationsblatt

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmflh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmflh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis treffen Beamtinnen und Beamte auch im Hinblick auf die Absicherung der Risiken in Krankheits- und Pflegefällen Entscheidungen, an die sie langfristig und häufig lebenslang gebunden sind. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Beamtinnen und Beamten sich der Tragweite dieser Entscheidungen für sich und ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht bewusst sind bzw. diese falsch einschätzen.

Aus diesem Grunde wurden Sie bereits mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 9. Mai 2016 gebeten, den Einstellungsbehörden Ihres Geschäftsbereichs den Auftrag zu erteilen, dem o.g. Personenkreis bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die anliegende Information auszuhändigen. Mit den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Bestimmungen wird ein eigenständiger Anspruch auf Beihilfe für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 v. H. eingeführt, die während der Elternzeit keine Teilzeittätigkeit ausüben (vgl. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 354). Die anliegende Information wurde daher dahingehend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Nicole Lang  
Leitende Ministerialrätin